



Collegium Bernardi

Wissen vermitteln • Werte leben • Zukunft gestalten

Hausordnung des privaten Gymnasiums

(vormals „Schulordnung“)

Allgemeines

Das Zusammenleben in einer Schule verlangt eine gemeinsame Ordnung. Erst mit der Einhaltung dieser Ordnung ist ein gedeihliches Schulklima möglich, von dem alle profitieren. Auch in der Schule gelten zunächst einmal die allgemeinen Anstandsregeln des menschlichen Zusammenlebens wie Respekt, Freundlichkeit, Höflichkeit, Rücksicht, Hilfsbereitschaft, Pünktlichkeit, Ruhe und Sauberkeit.

Im Schulgebäude ist das Tragen von Hausschuhen Pflicht. Überkleidung (Jacken, Mäntel, ...) und Straßenschuhe sind grundsätzlich in den Garderobekästen zu deponieren.

Im Unterricht und zu sämtlichen schulischen Anlässen ist das Tragen angemessener Kleidung selbstverständlich.

Jegliche Form von Lärm (Schreien, das Zuschlagen von Türen, u. ä.), Rennen, Herumtollen, Balgen o.ä. sind nicht erlaubt.

Klassenzimmer und Unterrichtsräume

Für die Ausgestaltung des Klassenzimmers ist der Klassenvorstand zuständig, in den Fachräumen der jeweilige Kustos.

Für die Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumlichkeiten sind alle mitverantwortlich. Der Klassenvorstand bestimmt für jede Woche zwei Klassenordner: Diese sorgen dafür, dass mit Beginn des Unterrichtes die Tafel sauber ist. Sie haben auch die Pflicht, grobe Verstöße gegen die Ordnung oder Beschädigungen im Klassenzimmer zu melden (Sekretariat).

Das Benützen anderer Unterrichtsräume ist nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Klassenvorstand bzw. dem verantwortlichen Kustos erlaubt. Dazu wird ein Raumplan erstellt, der vor jedem Klassenzimmer bzw. vor jedem Unterrichtsraum angebracht ist und der die Benützung derselben verbindlich regelt. Dieser Raumplan gibt auch an, nach welchen Stunden aufzustuhlen bzw. der Unterrichtsraum zuzusperren ist. Der Raumplan regelt auch die Belegung der Unterrichtsräume durch Klassenteile (zum Beispiel bei geteiltem Unterricht oder bei unverbindlichen Übungen). Bei Abwesenheit einer Klasse bzw. bei Unterricht außerhalb des Klassenzimmers (zum Beispiel Bewegung und Sport) muss das Klassenzimmer grundsätzlich abgesperrt werden.

Verwendete Unterrichtsräume werden im Anschluss an jede Benützung sauber und ordentlich aufgeräumt hinterlassen (Bänke, Stühle, Tafel, allgemeine Sauberkeit). Davon überzeugt sich die jeweilige Lehrperson.

Am Ende des Vor- und Nachmittagsunterrichtes hat die jeweilige Lehrperson dafür zu sorgen, dass die Lichter gelöscht sind, der Unterrichtsraum abgesperrt wird und ggf. die Fenster verschlossen werden. Die Schüler/-innen haben am Ende eines jeden Halbtages alle Schulsachen aus dem Klassenzimmer mitzunehmen. Das Schulbankfach muss leer und sauber sein. Auf dem Boden und den Fensterbrettern befinden sich keine Mappen, Hefte, Bücher o. ä.

Zu einer sauberen Schule gehört auch eine saubere Umgebung. Keinesfalls dürfen Gegenstände aus den Fenstern geworfen werden.

Das Reinigungspersonal ist angewiesen, stark verunreinigte Unterrichtsräume abzusperren und nicht zu reinigen.

Unterricht und Pausen

Die Schüler/-innen müssen zu Beginn des Vormittagsunterrichts, ggf. nach der großen Vormittagspause sowie zu Beginn des Nachmittagsunterrichts alles an Büchern, Heften und benötigtem Unterrichtsmaterial mitnehmen. In den kleinen Pausen und während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler/-innen nicht in den Betreuungsbereich oder in die Lernzimmer gehen. In den kleinen Pausen dürfen die Schüler/-innen das Schulgebäude nicht verlassen.

Bild- und Tonaufnahmen, die nicht Teil des Unterrichts sind, sind im gesamten Schul-, Betreuungs- und Internatsbereich nur mit Genehmigung des Direktors erlaubt.

Die Mitnahme von unterrichtsfremden Gegenständen in die Unterrichtsräume ist nicht erlaubt. Gegenstände, die in objektiver Weise die körperliche Sicherheit von Mitmenschen gefährden können, sind verboten und dürfen nicht in die Schule, zu disloziertem Unterricht, zu Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen mitgebracht werden. Das gilt auch für den Schulbetrieb störende Gegenstände. Derartige Gegenstände sind der Lehrperson oder der Erzieherin/dem Erzieher auf Verlangen zu übergeben. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur Erziehungsberechtigten ausgefolgt werden (wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht).

Klassenzimmer werden morgens und mittags zehn bis fünfzehn Minuten vor Unterrichtsbeginn geöffnet. Die Unterrichtsräume für BE, WE, ME, BIO, PHY/CHE, INF, BSP (Sporthalle und Sportplätze) sowie die Schulbibliothek sind Sonderräume, die nur in Anwesenheit einer Lehrperson betreten werden dürfen. Für die Informatikräume sowie für die Sporthalle und die Sportplätze gibt es eigene Ordnungen.

Spätestens mit dem Läuten begibt sich jede/r Schüler/-in an ihren/seinen Platz und bereitet sich ruhig auf die kommende Stunde vor. Es gibt kein Türstehen. Betritt eine Lehrperson, ein Erzieher/ eine Erzieherin oder ein sonstiger Erwachsener das Klassenzimmer, so erheben sich die Schüler/-innen. Die Lehrperson, welche die erste Unterrichtsstunde hält, beginnt den Unterricht mit einem gemeinsamen Gebet oder einer Besinnung.

Ist die Lehrperson fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht da, meldet dies die/der Klassensprecher/-in bzw. die/der Stellvertreter/-in im Konferenzzimmer, im Sekretariat, in der Administration oder Direktion. Kommt ein/e Schüler/-in zu spät in den Unterricht, hat sie/er sich bei der betreffenden Lehrperson zu entschuldigen bzw. zu rechtfertigen.

Während der Unterrichtszeit ist jeder Lärm, insbesondere auf den Gängen, zu vermeiden.

Essen und Trinken ist während des Unterrichts nicht erlaubt (ausgenommen ist das Trinken von Wasser). Kaugummikauen ist im gesamten Schulgebäude verboten. Die Getränkeautomaten dürfen in den kleinen Pausen nicht benützt werden.

Müll

Im gesamten Schulgebäude sowie in den Außenanlagen ist Müll möglichst zu vermeiden. Wenn Müll anfällt, gilt: Im ganzen Haus entsorgen wir den Müll in den vorgesehenen Behältern getrennt nach Papier, Kunststoff und Restmüll.

Mobiltelefone, Tablets und Co.

Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der 8. Schulstufe ist die Nutzung von Mobiltelefonen, Tablets und vergleichbaren, der digitalen Kommunikation dienenden Geräte im Schulgebäude, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen grundsätzlich verboten. Mobiltelefone und Tablets werden in ausgeschaltetem Zustand in den dafür vorgesehenen abschließbaren Kästen im Klassenzimmer während der Unterrichtszeiten verwahrt. Lehrpersonen und Erzieher/-innen können die Nutzung gestatten. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, mit denen eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, ist den Schülerinnen und Schülern eine altersgerechte Nutzung der Geräte zu ermöglichen: Lehrpersonen und Erzieher/-innen treffen dazu Regelungen.

In der Oberstufe verwahren die Schüler/-innen die Mobiltelefone während des Unterrichts in den „Handygaragen“, die in den Klassen- und Sonderunterrichtsräume vorhanden sind. Das hat rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts zu geschehen. Lehrpersonen und Erzieher/-innen können die Nutzung gestatten. Die Benützung von Handys und/oder Tablets während den Pausen ist ausschließlich in den Klassenräumen gestattet. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen, mit denen eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, ist den Schülerinnen und Schülern eine altersgerechte Nutzung der Geräte zu ermöglichen: Lehrpersonen und Erzieher/-innen treffen dazu Regelungen.

Für alle Schülerinnen und Schülern gilt:

Bei Verstoß gegen das Nutzungsverbot ist das Gerät – ggf. nach zunächst erfolgter Zurechtweisung – an die Lehrperson bzw. an die Erzieherin/den Erzieher zu übergeben. Das Gerät wird der betreffenden Schülerin/dem betreffenden Schüler nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung zurückgegeben. Sofern es die Erziehungssituation erfordert, wird das Gerät einem Erziehungsberechtigten ausgefolgt.

Zu bestimmten Anlässen, beispielsweise bei Leistungsfeststellungen, können zusätzliche Maßnahmen von Lehrpersonen oder Erzieher/-innen gesetzt werden (z.B. Abgabe von Smartwatches).

Einrichtung und Lehrmittel - Beschädigungen

Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel und Anlagen der Schule sowie zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel sind schonend zu behandeln. Beschädigungen, Verunstaltungen, Bemalen, Beschreiben oder Bekleben von Inventar, Wänden oder Böden sind zu unterlassen.

Um die Wände zu schonen, ist zwischen Schulbank und Wand ein entsprechender Abstand einzuhalten.

Sämtliche Geräte (PC, Beamer, Leinwände usw.) dürfen ausnahmslos nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht einer Lehrperson benützt bzw. verwendet werden.

Allgemeine Beschädigungen oder Verschmutzungen müssen vom Verursacher unverzüglich dem Klassenvorstand bzw. im Sekretariat gemeldet werden. Defekte an Geräten sind von der Lehrperson dem Kustos zu melden. Absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verschmutzung von Schuleigentum verpflichten den Verursacher zur Wiedergutmachung und werden weitere Maßnahmen nach sich ziehen.

Fernbleiben vom Unterricht

Kann ein/e Schüler/-in am Unterricht nicht teilnehmen, so gilt:

- a) Tagesbetreute, mittagsbetreute und externe Schüler/-innen bringen eine von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung.
- b) Interne Schüler bringen eine vom Erzieher/ von der Erzieherin oder den Eltern unterzeichnete Entschuldigung.

Ein entsprechendes Formular ist auf der Website www.collegium-bernardi.at zu finden (> Downloads).

Nach Absenzen übergeben die Schüler/-innen die Entschuldigung unverzüglich an den Klassenvorstand. Versäumter Unterrichtsstoff wird im eigenen Interesse sowie in Eigenverantwortung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Gänze nachgeholt. Unentschuldigte Fehlstunden führen zur Beantragung einer schlechteren Verhaltensnote.

Bei vorhersehbaren Verhinderungen suchen Eltern oder Erzieher/-in im Vorhinein um Freistellung beim Klassenvorstand an (bzw. an die Direktion, wenn die Abwesenheit mehr als einen Schultag dauern soll). Arzt-, Behördentermine, sonstige notwendige Besorgungen sowie Fahrschulbesuch oder Führerscheinprüfungen sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Befreiung nur zulässig, wenn darum im Vorhinein angesucht wurde. Ein entsprechendes Formular ist auf der Website www.collegium-bernardi.at zu finden (> Downloads).

Freistellungen haben nicht ohne Kenntnisnahme der Erzieherin/des Erziehers zu geschehen, da die Schülerin/der Schüler nur mit Wissen und Erlaubnis des Erziehers/ der Erzieherin (bzw. des Direktors) die Betreuung verlassen darf.

Vertrieb und Aushang von Schriftstücken

Der Vertrieb und Aushang von Schriftstücken innerhalb des gesamten Collegium Bernardi ist nur mit Erlaubnis des Direktors gestattet.

Rauch-, Alkohol- und Suchtmittelverbot

In allen Gebäudeteilen sowie in den Sport- und Freizeitanlagen des Collegium Bernardi und an sonstigen Unterrichtsorten ist den Schülerinnen und Schülern das Mitbringen und der Konsum alkoholischer Getränke während des Unterrichtstages, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Ausnahmen davon sind in der Internatsordnung festgehalten und betreffen keinesfalls den angeführten schulischen Betrieb.

Im gesamten Schulbereich, d.h. in allen Gebäudeteilen sowie in den Sport- und Freizeitanlagen des Collegium Bernardi, an sonstigen Unterrichtsorten und bei allen Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ist den Schülerinnen und Schülern das Rauchen, der Konsum von Tabak oder Nikotin jeglicher Art und von diesen gleichzuhaltenden Erzeugnissen untersagt.

Der Besitz, Handel oder Konsum von Suchtmitteln jeder Art, der nach österreichischen Gesetzen strafrechtlich verfolgt wird, ist ein grober Verstoß gegen die Schul- und/oder Betreuungsordnung.

Sonstiges

Das Betreten des Konferenzzimmers ist für Schüler/-innen grundsätzlich nicht vorgesehen. In notwendigen Fällen klopfen Schüler/-innen an.

Schlussbestimmungen

Die Hausordnung (vormals „Schulordnung“) wurde nach Besprechung im Zusammenarbeitsausschuss gemäß SchUG § 44 (1) von der Lehrerkonferenz am 10. Februar 1977 beschlossen. Im Schuljahr 1989/90, 1999/2000, 2003/04 und 2007/08 wurde die Hausordnung (vormals „Schulordnung“) revidiert und den veränderten Gegebenheiten angepasst.

Die nun vorliegende Hausordnung wurde vom Schulgemeinschaftsausschuss in der Sitzung vom 13.09.2010 genehmigt und ist seit diesem Zeitpunkt in Kraft. 2011/12, 2013/14, 2014/15, 2015/16, 2016/17, 2018/19, 2023/24 sowie 2024/25 wurde die Hausordnung den veränderten Gegebenheiten angepasst.

Diese Hausordnung wird durch die „Regeln für das Zusammenleben“ ergänzt, die integrierender Bestandteil sind. Die Hausordnung wiederum ist integrierender Bestandteil des Schul- und Betreuungsvertrages. Grobe Verstöße gegen die Hausordnung oder beharrliche Missachtung dieser Bestimmungen können zur sofortigen Kündigung des Schul- und Betreuungsvertrages führen. Die Hausordnung sowie die ergänzenden „Regeln für das Zusammenleben“ werden regelmäßig geprüft und gegebenenfalls geändert.

Auf das gültige Kinderschutzkonzept des Collegium Bernardi sowie die gültige Rahmenordnung der Katholischen Kirche in Österreich wird verwiesen.

Stand: August 2025